



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211



MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

Ärztlicher Notfalldienst
Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **15. und 16. Dezember 2018** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **15. und 16. Dezember 2018** unter Telefon **08386/4040**, Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 15. Dezember 2018: Apotheke Scharpf, Sonthofen, Berghofer Straße 26, Telefon 08321/66640
am 16. Dezember 2018: Stadt Apotheke, Immenstadt, Kirchplatz 3, Telefon 08323/8524

Oberstdorf, Fischen:
am 15. Dezember 2018: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644 (17.00 bis 19.00 Uhr)
am 16. Dezember 2018: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644

Oberstaufen:
am 15. Dezember 2018: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstr. 9, Telefon 08387/8383
am 16. Dezember 2018: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 15. Dezember 2018: Martinus-Apotheke, Waltenhofen, Rathausstraße 2, Telefon 08303/424 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 16. Dezember 2018: Christophorus-Apotheke, Durach, Bürgermeister-Batzer-Straße 1, Telefon 0831/564657 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 15. Dezember 2018: Engel-Apotheke, Lotterbergstraße 57, Telefon 0831/97170
am 16. Dezember 2018: Hof- und Residenz-Apotheke, Poststraße 16, Telefon 0831/22767

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Amtliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe

Haushaltssatzung 2019

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe hat in der Sitzung vom 06. November 2018 die Haushaltssatzung 2019 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2019 in Kraft.
Das Landratsamt Oberallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 27.11.2018, AZ: SG-32-941-VG Hörnergruppe erteilt.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung für eine Woche in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen dort während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Haushaltssatzung rechtskräftig.

Fischen i. Allgäu, den 03.12.2018

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT HÖRNERGRUPPE

gez.: Edgar Rölz, Gemeinschaftsvorsitzender 11-337

Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach

Achte Satzung der Gemeinde Blaichach zur Änderung der Gebührensatzung zur Strafenreinigungssatzung

Vom 30. November 2018

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) erlässt die Gemeinde Blaichach folgende Satzung:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung für die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 19. Dezember 1975 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich bei vierzehntägig einmaliger Reinigung 1,28 Euro je laufenden Frontmeter.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Blaichach, den 30. November 2018

GEMEINDE BLAICHACH

Christof Endreß, Erster Bürgermeister 11-338

Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) Vom 30. November 2018

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-I-1), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) und des Art. 3 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) erlässt die Gemeinde Blaichach folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Blaichach erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz.

§ 2 Steuergegenstand, Begriff der Zweitwohnung

Zweitwohnung ist jede Wohnung in der Gemeinde Blaichach, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungsseignenschaft nicht entgegen. Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung.
- (3) Eine Steuerpflicht entsteht nicht:

- wenn es sich bei der Zweitwohnung um einen Wohnsitz in der elterlichen Wohnung handelt und der Wohnungnehmer sich noch in der Ausbildung befindet, oder
- wenn der Wohnungnehmer seinen Hauptwohnsitz in einem Alten- oder Pflegeheim hat und es sich bei dem Nebenwohnsitz um die frühere Hauptwohnung bis zum Umzug in das Heim handelt, oder
- wenn der Wohnungnehmer seinen Hauptwohnsitz in einem Behindertenheim hat und es sich bei dem Nebenwohnsitz um die Wohnung der Eltern, bzw. des bestellten Betreuers handelt, oder
- wenn der Wohnungnehmer minderjährig ist und der Wohnsitz sich in der Wohnung eines dort mit Erstwohnsitz gemeldeten Elternteils befindet, der von dem anderen geschieden oder getrennt lebend ist.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3794), finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmieten, die gemäß Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den Oktober des Vorjahres hochgerechnet werden. Diese Hochrechnung erfolgt entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete; Reihe Wohnungsmiete insgesamt) aus dem Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete; Reihe Nettokaltmiete insgesamt) aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.

- (3) Wurde eine Jahresrohmiete vom Finanzamt nicht festgestellt (Absatz 2), so wird der Jahresrohmietwert bestimmt, indem von mehreren vergleichbaren Zweitwohnungen aus den vom Finanzamt festgestellten Jahresrohmieten ein mittlerer Jahresrohmietwert errechnet wird. Im Übrigen findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

- (4) Ist eine Jahresrohmiete nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Mietwertes nach Abs. 2 die tatsächlich gezahlte Miete gem. § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes, oder – falls eine Miete nicht zu zahlen ist – die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes.

- (5) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle sechs vom Hundert des gemeinen Wertes der Wohnung.

- (6) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden, gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Nettostandplatzmiete. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Nettostandplatzmiete im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen. Sollten in der Standplatzmiete Nebenkosten oder andere Aufwendungen enthalten sein, sind zur Ermittlung der Nettostandplatzmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich 12 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 4).

- (2) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrages mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetriebe oder einem vergleichbaren Betreiber zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer tatsächlichen Verfügbarkeit für den Inhaber im Veranlagungszeitraum von

- a) bis zu 4 Wochen: 25 v. H.
- b) bis zu 6 Wochen: 50 v. H.
- c) bis zu 8 Wochen: 75 v. H.
- d) mehr als 8 Wochen: 100 v. H.

der Sätze nach Absatz (1).

§ 6

Entstehen und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungsseignenschaft erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zweitwohnungsseignenschaft entfällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Gemeinde Blaichach setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres mit dem der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

- (2) Die Steuer wird nach Bekanntgabe des Steuerbescheides je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Steuer abweichend von Satz eins am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zu einem Viertel ihres Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres ohne Aufforderung weiter zu entrichten. Im Falle einer Regelung nach Satz zwei ist die Steuer jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres ohne Aufforderung weiter zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht, so ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist oder wird, oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde Blaichach – Steueramt – innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bayerischen Meldgesetz gilt nicht als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

- (2) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist verpflichtet, der Gemeinde Blaichach – Steueramt – für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9

Steuererklärungen

- (1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde Blaichach aufgefordert wird.

- (2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabs nach § 4 eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt der Gemeinde Blaichach abzugeben.

- (3) Die Steuererklärung ist vom Steuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben.

- (4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.

- (5) Es sind die Bestimmungen der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, soweit das Kommunalabgabengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung auf diese verweist.

§ 10

Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere desjenigen, der dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet hat – z.B. des Vermieters, des Eigentümers des Grundstücks oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus § 93 der Abgabenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung vom 03. August 2005 außer Kraft.

Blaichach, den 30. November 2018

Christof Endreß, Erster Bürgermeister 11-339

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Neue Busfahrpläne und Anpassung der Verkaufspreise Tages- und Urlaubskarten

Auf vielen Buslinien des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im südlichen Oberallgäu finden am Samstag, 15. Dezember, Fahrplänenänderungen statt. Das Fahrtenangebot ist dann auf die touristische Wintersaison abgestimmt. Ebenfalls erhältlich sind wieder die kleinen ortsbezogenen Faltfahrpläne.

Neben den allgemeinen Tarifierhöhungen (Einzelfahrkarten, Monatskarten etc.) bei den Bussen und Bahnen werden dieses Jahr auch die Verkaufspreise für die Angebote Tages- und Urlaubskarten erhöht.

Die neuen Preise sind:
Tageskarte Nordl. Lkr (incl. Kempten) bzw. Südl. Lkr **11 €**,
Tageskarte Gesamt Lkr **15 €** (alleinreisende Kinder **9,50 €** und **13 €**).
Urlaubskarten 4-Tage **17 €**, 7-Tage **23 €**, 14-Tage **36 €**
Detaillierte Informationen, das neue Fahrplanheft, die Ortsfahrpläne sowie Flyer bzgl. der Tarifangebote sind bei den Busunternehmen und den Verkehrsämtern im südlichen Oberallgäu erhältlich. Die Fahrpläne und weitere ÖPNV-Informationen, auch zu den genauen Fahrplänenänderungen, können auf den Internetseiten des Landkreises Oberallgäu www.oberallgaeu.org/oePNV und unter www.mona-allgaeu.de/fahrplaene/suedliches-oberallgaeu eingesehen und heruntergeladen werden.

gez.: Melanie Steiner, 54-340

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Vierte Satzung der Stadt Sonthofen zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Sonthofen folgende Satzung:

§ 1

Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Sonthofen (BGS-WAS) vom 13. November 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 24. November 2009 Nr. 48), zuletzt geändert durch die Satzung vom 2. Dezember 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 9. Dezember 2014 Nr. 50) wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Grundgebühr und Zählergebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_d) bzw. nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss (Q)	Nenndurchfluss (Qn)	
bis Q 4	bis Q _n 2,5	45,60 Euro/Jahr
bis Q 10	bis Q _n 6	109,80 Euro/Jahr
bis Q 16	bis Q _n 10	182,40 Euro/Jahr
bis Q 25	bis Q _n 15	274,20 Euro/Jahr
bis Q 63	bis Q _n 40	730,20 Euro/Jahr
bis Q 100	bis Q _n 60	1.095,60 Euro/Jahr
bis Q 250	bis Q _n 150	2.739,00 Euro/Jahr

- (3) Die Zählergebühr wird für Bauwasserzähler und für bewegliche Wasserzähler berechnet. Sie beträgt bei Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss (Q)	Nenndurchfluss (Qn)	
bis Q 10	bis Q _n 6	0,30 Euro/Tag
ab Q 16	ab Q _n 10	1,00 Euro/Tag

§ 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 0,90 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Sonthofen, 4. Dezember 2018

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 11-342

Einladung

zur 10. öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberallgäu

am Freitag, den 14.12.2018 um 09:00 Uhr bis vorauss. 12:00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen

Tagesordnung:

I. Sitzung

1. Bekanntgaben
2. Besetzung von Ausschüssen; Änderung im Kreisausschuss (CSU-Fraktion)
3. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2017
4. Vorstellung Nachhaltigkeitsstrategie zu den Nordischen Ski-Weltmeisterschaften 2021 Oberstdorf/Allgäu
5. Förderung der Kurzzeitpflege; Beschluss einer Förderrichtlinie
6. Behandlung von Anträgen
7. Verschiedenes
8. Jahresrückblick

II. Ehrungen

Verabschiedung Kreisbrandmeister Hans Wechs

Verleihung des Goldenen Ehrenrings des Landkreises und der Ehrenbezeichnung Altlandrat an Landrat a.D. Gebhard Kaiser

gez.: Anton Klotz, Landrat 51-341



Oberallgäu

Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-350
buergerservice@ira-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80

BürgerService Zulassung Kempten
0831/252518-00

Führerscheinstelle Kempten 0831/252518-01
Führerscheinstelle Oberallgäu 0831/252518-02
Telefax 0831/252518-30
buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:

- Wunschkennzeichen reservieren
- Feinstaubplakette bestellen
- Termin vereinbaren

www.buergerservice-zulassung.de

Erweiterte Öffnungszeiten:

	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 - 17.00 h	7.30 - 17.00 h
Di.	7.30 - 13.00 h	7.30 - 13.00 h
Mi./Do.	7.30 - 16.00 h	7.30 - 16.00 h
Fr.	7.30 - 12.30 h	7.30 - 12.30 h

Über unsere neue Behördenrufnummer 115 erreichen Sie uns ohne Vorwahl Montag bis Freitag 7.30 bis 18.00 Uhr

Sonthofen, den 11. Dezember 2018
gez.: Anton Klotz, Landrat